

Darüber hinaus wird einem aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV entlassenen Bürger von dem der Entlassung folgenden Tag ab Krankengeld in Höhe eines arbeitstäglichen Festbetrags von 10.— M gewährt, wenn der Bürger zum Zeitpunkt seiner Entlassung wegen Erkrankung bzw. wegen Quarantäne bereits arbeitsunfähig ist oder wenn er in den ersten drei Wochen nach der Entlassung wegen Erkrankung oder Quarantäne ärztlicherseits arbeitsunfähig geschrieben wird und er in dieser Zeit unverschuldet noch keinen Anspruch auf kurzfristige Geldleistungen der Sozialversicherung durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben hat.

Die Geltendmachung dieser Leistungen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erfolgt

- entweder mittels eines Überweisungsscheins zur ärztlichen Weiterbehandlung am Wohnort oder mit Krankenhauseinweisung **und** einer Arbeitsbefreiungsbescheinigung, die dem Bürger bei seiner Entlassung durch die UHA oder die StVE bzw. das JH ausgehändigt werden, oder
- wenn das Erfordernis ärztlicher oder medizinischer Behandlung erst nach der Entlassung auftritt, durch eine entsprechende Bestätigung der Abt. Innere Angelegenheiten des für die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zuständigen Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirks. Diese Bescheinigung ist vor Inanspruchnahme des Arztes dem Kreisvorstand des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung — vorzulegen.

Der getroffenen Regelung zufolge werden auch Leistungen in solchen Fällen gewährt, wenn ein Entlassener innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach der Entlassung verstirbt, ohne daß es zur Begründung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gekommen ist. In einem derartigen Fall gewährt die Sozialversicherung den Hinterbliebenen, die die Bestattung übernehmen, Bestattungsbeihilfe. Diese Leistung ist grundsätzlich an das Bestehen eines Sachleistungsanspruchs gebunden und wird daher von der Sozialversicherung gewährt, die auch Sachleistungen gewähren würde.

7.4.2. Ansprüche aufgrund eines während der Untersuchungshaft oder des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug erlittenen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit

Die grundsätzlich humanistische Position des sozialistischen Staates gegenüber Straftätern kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß beim Arbeitseinsatz der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten ist (vgl. § 22 Abs. 4 StVG). Diese gesetzliche Forderung